

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Fortbildungstrainer (HWK) / Geprüfte Fortbildungstrainerin (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 30.10.2007 und der Vollversammlung vom 27.11.2007 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach § 42a Handwerksordnung, §§ 54, 71 Abs. 1 des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 931) in Verbindung mit §§ 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I 1998, S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 3 B des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I 2005, S. 2725) die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fortbildungstrainer (HWK)“ bzw. „Geprüfte Fortbildungstrainerin (HWK)“.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung zum „Geprüften Fortbildungstrainer (HWK)“ bzw. zur „Geprüften Fortbildungstrainerin (HWK)“ ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin über die Fähigkeiten verfügt, Lehrgänge in der Fort- und Weiterbildung handlungsorientiert zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin insbesondere konkrete Unterrichtskonzepte entwickeln, mit denen die Handlungskompetenz der Zielgruppen gefördert werden kann, und die dazu vorliegenden Rahmenbedingungen wie Prüfungsordnungen oder Rahmenlehrpläne beachten sowie den Bedarf der Zielgruppen berücksichtigen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fortbildungstrainer (HWK)“ bzw. „Geprüfte Fortbildungstrainerin (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mindestens einjährige Erfahrung als Lehrkraft in der Fortbildung nachweist sowie an einem Lehrgang zur Fortbildung von Lehrkräften teilgenommen hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil besteht aus der Anfertigung eines realen Lehrgangskonzeptes als Hausarbeit über einen Lehrgang oder Lehrgangsteil von ca. 50 Unterrichtsstunden aus der eigenen Unterrichtspraxis des Prüfungsteilnehmers/ der Prüfungsteilnehmerin oder aus einer geplanten Unterrichtstätigkeit. Das Lehrgangskonzept umfasst
 - a. die Makroplanung für den Lehrgang unter Beachtung der Rahmenbedingungen
 - b. die Feinplanung einer handlungsorientierten Unterrichtseinheit von 2 Unterrichtsstunden,
 - c. die Erstellung einer handlungsorientierten Aufgabe (Kundenauftrag, Projekt) zu der Unterrichtseinheit unter b) oder einer möglich anderen Unterrichtseinheit des Lehrgangs
 - d. die Erstellung von Aufgaben für die Lernerfolgskontrolle zur Unterrichtseinheit unter b)
 - e. eine Beurteilung, ob der Lehrgang als Blended-Learning-Lehrgang durchgeführt werden kann.
- (3) Für den schriftlichen Teil hat der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin 12 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung zwei Themenvorschläge für die Unterrichtseinheit unter Absatz (2) b bei der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses einzureichen. Die schriftliche Genehmigung des in der Prüfung zu bearbeitenden Themas der Unterrichtseinheit erhält der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin 2 Wochen nach Einreichung der Themenvorschläge. Das schriftliche Lehrgangskonzept mit einem Umfang bis zu 25 Seiten muss spätestens sechs Wochen vor dem mündlichen Prüfungstermin bei der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses in gebundener Form eingereicht werden.
- (4) Der mündliche Teil der Prüfung dauert max. 60 Minuten, in denen der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin das Lehrgangskonzept zusammenfassend präsentiert und erläutert (max. 20 Minuten) und der Fortbildungsprüfungsausschuss vertiefende Fragen zum Lehrgangskonzept und der praktischen Umsetzung stellt (max. 40 Minuten).

§ 4 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im schriftlichen und mündlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Die Noten des schriftlichen Teils der Prüfung und der mündlichen Prüfung sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten und in einer Note zusammenzufassen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 5
Wiederholung der Prüfung

Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

§ 6
Anwendungen anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

In-Kraft-Treten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 19.03.2008 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft. Diese Fortbildungsprüfungsordnung ist auf 5 Jahre befristet. Die Gültigkeitsdauer der vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften wird um 5 Jahre (bis zum 08.05.2018) verlängert.

Dortmund, 09. September 2013
HANDWERKSKAMMER DORTMUND

Otto Kentzler
Präsident

Ernst Wölke
Hauptgeschäftsführer